

Honorarordnung der Volkshochschule Schwedt/Oder

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Leitung der Volkshochschule Schwedt/Oder schließt mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/innen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe des Honorars ab.
- (2) Bei Kooperation mit einem anderen Bildungsträger kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen.
- (3) Mit dem Honorar sind die im Zusammenhang mit den Hauptleistungen erbrachten Nebenarbeiten abgegolten.
- (4) Reisekosten werden im Bedarfsfall nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 2 Honorare

- (1) Die Vergütung für Kurse, Seminare oder sonstige Veranstaltungen wird nach bestimmten Kriterien (Qualifikation, Erfahrungen, Fähigkeiten, Anforderungen) von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.
Das Honorar beträgt pro Unterrichtsstunde für
 - Honorarkräfte, die für das zu unterrichtende Fach keine spezielle Ausbildung benötigen, 15 bis 20 Euro,
 - Honorarkräfte, die für das zu unterrichtende Fach eine abgeschlossene Fachausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorweisen müssen, 20 bis 25 Euro,
 - Honorarkräfte, die für das zu unterrichtende Fach eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung, eine wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen benötigen, 25 bis 32 Euro.
- (2) Für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (z.B. spezielle Fachvorträge, Veranstaltungen im Bereich Politische oder Kulturelle Bildung u.a.) oder solche, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden, können abweichend kalkulierte Honorarsätze festgelegt werden.
- (3) Im Fachbereich Kulturelles Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde jeweils für die Vor- und Nachbereitung in Höhe des vereinbarten Honorarsatzes nach § 2 Abs. 1 gezahlt werden.
- (4) Muss ein Kurs vorzeitig abgebrochen werden, wird das Honorar nur für die tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.
- (5) Die in der Honorarordnung angeführten Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge, d.h. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Honorarkraft führt alle zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben selbständig ab.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Honorarordnung tritt ab 4. Februar 2019 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 10. Januar 2019

Polzehl
Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 6. Dezember 2018,
Vorlage-Nr. 412/18, Beschluss-Nr. 336/20/18, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 26. Januar 2019